

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33, Telefon 02272-62511, Telefax 02272-62511-222
Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr,
Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag und Donnerstag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

DVR 0016101

An die
Gemeinde Sitzenberg-Reidling
zu Hd.d.Herrn Bürgermeister
3454 Sitzenberg-Reidling

Beilagen

9-N-9123/7

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02272) 62511	Datum
	Anna OTTO	DW 293	6. Nov. 1997

Betrifft
Sitzenberg-Reidling, Gemeinde, Unterschutzstellung eines Teilge-
bietes des Teichgeländes, KG Sitzenberg

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln erklärt die im beiliegenden Plan
gekennzeichneten Teile der Grundstücke 337/1, 337/2, 338/1 und
338/2, KG Sitzenberg, zum **Naturdenkmal**.

Zur unversehrten Erhaltung werden der Gemeinde Sitzenberg-
Reidling als Berechtigte folgende Maßnahmen aufgetragen:

1. Entlang der Grenze zum Fitpfad entlang des Westufers ist das
Betreten des Naturdenkmalbereiches prinzipiell verboten. Aus-
genommen davon ist das Betreten zur Durchführung unbedingt
notwendiger Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie zur
ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd.
2. Eingriffe in den Baumbestand sind nur zulässig, wenn diese
Maßnahmen mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Termin nach-
weislich der Naturschutzbehörde angezeigt wurden. Sie dürfen
nur nach positiver Begutachtung durch den Naturschutzsachver-
ständigen ausgeführt werden. Ausgenommen davon sind lediglich
Maßnahmen, die zum Schutz der Benutzer des Fitpfades wegen
unmittelbarer Gefahr in Verzug sofort durchgeführt werden
müssen; diese Maßnahmen sind der Behörde jedoch ebenfalls
ehestmöglich nachträglich zu melden.
3. Das Anbringen von künstlichen Brutmöglichkeiten ist nur im
Einvernehmen mit dem Amtssachverständigen für Naturschutz zu-

lässig.

4. Der Bereich des Naturdenkmales ist jeweils am nördlichen und am südlichen Wegende sowie an allen Stellen, bei denen ein Zugang möglich ist, durch die Anbringung von entsprechenden Tafeln zu kennzeichnen. Aus dem Text der Tafel muß zumindest das für den jeweiligen Bereich geltende Betretungsverbot ersichtlich sein und auf das Verbot jeglicher Beschädigungen und Entnahmen von Pflanzen oder Tieren in all ihren Entwicklungsformen hingewiesen werden.
5. Die Plakette zur Kennzeichnung des Naturdenkmales ist auf den gemäß Punkt 4 erforderlichen Tafeln deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen.

Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-4.

Begründung

Die Gemeinde Sitzenberg-Reidling hat bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln die Erklärung zum Naturdenkmal eines Teilbereiches des Teichgeländes in der KG Sitzenberg angeregt.

Darüber wurde am 23. Okt. 1997 eine mündliche Verhandlung abgehalten, die folgendes Ergebnis hatte:

siehe beiliegende Kopie der Verhandlungsschrift.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Da bei der Verhandlung festgestellt wurde, daß diesem Bereich ohne Zweifel sowohl gestaltendes Element des Landschaftsbildes als auch aus wissenschaftlichen und kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

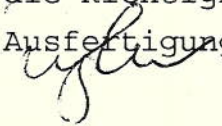
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Herrengasse 13, 1014 Wien
2. das Bezirksgericht Tulln (Grundbuch)
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 3109 St. Pölten

Der Bezirkshauptmann
Dr. P a r t i k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Tulln, am 15. Jan. 1998
Die Richtigkeit des oben stehenden
Inhalts wird bezeugt.

Für den Bezirkshauptmann:



Behörde Zahl Datum
Bezirkshauptmannschaft Tulln 9-N-9123 23. Oktober 1997

Abschrift der Verhandlungsschrift
(Zutreffendes ist angekreuzt *)

Ort der Amtshandlung Beginn
Gemeindeamt Sitzenberg-Reidling 9.00 Uhr

Leiter der Amtshandlung
Dr. Widermann

Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende (Name, Funktion)
Schriftführer: Hedwig Gugerell

f.d. Gemeinde: Bgm. Franz Redl und GGR Herbert Degen
f.d. NÖ Umweltschutzbehörde: DI Walter Steinacker
als ASV für Naturschutz: DI Georg Findeis

Gegenstand der Amtshandlung:
Sitzenberg-Reidling, Gemeinde, Unterschutzstellung eines
Teilgebietes
des Teichgeländes, KG Sitzenberg

Der Leiter der Amtshandlung

- * prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungs-
befugnisse und legt den Gegenstand der Verhandlung dar;
- * stellt fest, daß zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde
durch
 - * persönliche Verständigung
 - * Anschlag in der Gemeinde
 - * Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen im Lande
bestimmten Zeitung;
- * gibt bekannt, daß bis zur mündlichen Verhandlung
die nachfolgend angeführten
 - * keine Einwendungen vorgebracht wurden;

Zu Beginn der Verhandlung wiederholt der VH-Leiter den bisherigen
Akteninhalte in seinem wesentlichen Teil.

Im Anschluß daran wird ein Ortsaugenschein durchgeführt.

Aufgrund des bisherigen Akteninhaltes und des Ergebnisses des
Ortsaugenscheines wird folgender Sachverhalt festgestellt:

Gegenstand des heutigen Verfahrens sind die Ersuchen einerseits
der NÖ Umweltschutzbehörde vom 23. 4. 1996 und andererseits der Ge-
meinde Sitzenberg-Reidling vom 21. 5. 1997 - basierend auf einem
Gemeinderatsbeschuß vom 15. 5. 1997 - um Einleitung eines Verfah-
rens gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes für Teile des Sitzenber-
ger Schloßteiches.

Aus rechtlicher Sicht ist vorab festzuhalten, daß es sich bei dem
gegenständlichen Verfahren um ein amtswegiges Verfahren handelt,
das von der Naturschutzbehörde unabhängig von allfälligen Anträ-
gen bzw. Ersuchen durchgeführt werden kann. Es ist jedoch ohne
Zweifel sinnvoller, ein derartiges Verfahren einvernehmlich mit
den ersuchenden Dienststellen bzw. Gebietskörperschaften durchzu-
führen, da vor allem im gegenständlichen Fall Grundeigentümer und
Antragsteller ident sind.

Vor allem aufgrund des dem zitierten Gemeinderatsbeschuß zugrundegelegten Plan ergibt sich, daß konkret Gegenstand der Erklärung zum Naturdenkmal nur mehr die im südwestlichen Bereich gelegenen Teile des Westufers und der Halbinsel sein sollen, die im Plan entsprechend markiert sind. Es handelt sich dabei um Teile der Grundstücke Nr. 337/1, 337/2, 338/1 und 338/2, KG Sitzenberg. In den Bereichen des Grundstückes Nr. 338/1, in denen auch der von der Gemeinde angelegte Fitneßpfad verläuft, ist nur die Grundstücksfläche östlich des Weges von der Naturdenkmalerklärung betroffen.

Der zur Diskussion stehende Bereich ragt von Südwesten her zunächst im großen halbinselförmig in die Teichflächen; weiter nach Norden schließt dann eine reichstrukturierte Uferzone als Westufer des Teiches an. Vom Baumbestand her dominiert noch Kulturpappel, einige alte Weiden umrandet auch von Fichten lockern das Bestandesbild etwas auf. Die dichte Strauchzone wird von Pappeln, Weiden, Hollunder und vor allem Eschen dominiert. Insgesamt handelt es sich also um eine vor etwa 30 Jahren begründete auwaldähnliche (Überschwemmungen gibt es ja keine) Waldgesellschaft, die sich ohne menschliche Eingriffe in einen eschenreichen Mischwald feucht/planarer Ausprägung entwickeln würde. Aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvoll ist die großzügige Verlandungszone mit breitem Schilfgürtel vor dem unregelmäßigen Uferverlauf. Diese Verlandungszone hat sich tatsächlich weitestgehend natürlich entwickelt und wird auch nur geringfügig vom Menschen beeinflusst. Hier bieten sich viele Laich-, Brut- und Einstandsmöglichkeiten für die Tierwelt.

Der am Westrand von Norden nach Süden verlaufende Wanderweg wird offensichtlich von den Leuten gerne angenommen, liegt aber so weit westlich am Rande des Gebietes, daß durch das Wandern keine Störung der wertvollen Verlandungszonen zu befürchten ist.

Ein Problem für die Zukunft bleibt die fortschreitende Verlandung des gesamten Teiches durch Schwebstoffeintrag von Zubringern und Laubabfall der angrenzenden Bäume. Das Erhalten des künstlich begründeten Teiches wird in Zukunft ein Ausbaggern des Schlammes verlangen.

Aus fachlicher Sicht ist festzuhalten, daß diesem Bereich ohne Zweifel sowohl als gestaltenden Element des Landschaftsbildes als auch aus wissenschaftlichen und kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt. Die gestaltende Wirkung für das Landschaftsbild ergibt sich daraus, daß bei Blickrichtung etwa von Norden nach Süden dieser Bereich praktisch den gesamten Vordergrund des Landschaftsbildes darstellt und der Umgebungsbereich dadurch wesentlich mitgeprägt wird. Die wissenschaftliche Bedeutung ist klar belegt durch die Funktion dieses noch ungestörten Bereiches als Brutgebiet für seltene Wasservögel, das bereits in mehreren Publikationen als ökologisch äußerst wertvoll bezeichnet wurde. Die kulturelle Bedeutung ergibt sich aus der Tatsache, daß die ersten urkundlichen Erwähnungen des Teiches mit Sicherheit vor das 17. Jahrhundert zurückreichen.

Durch den zitierten Gemeinderatsbeschuß ist eindeutig klargestellt, daß die Gemeinde Sitzenberg-Reidling sowohl für den laufenden Erhaltungsaufwand als auch für Sicherungsmaßnahmen, die über diesen Aufwand hinausgehen, aufkommen wird.

In die Erklärung zum Naturdenkmal wären jedoch auf jeden Fall folgende Regelungen aufzunehmen:

1. Entlang der Grenze zum Fitpfad entlang des Westufers ist das Betreten des Naturdenkmalbereiches prinzipiell verboten. Ausgenommen davon ist das Betreten zur Durchführung unbedingt notwendiger Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd.

2. Eingriffe in den Baumbestand sind nur zulässig, wenn diese Maßnahmen mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Termin nachweislich der Naturschutzbehörde angezeigt wurden. Sie dürfen nur nach positiver Begutachtung durch den Naturschutzsachverständigen ausgeführt werden. Ausgenommen davon sind lediglich Maßnahmen, die zum Schutz der Benutzer des Fitpfades wegen unmittelbarer Gefahr in Verzug sofort durchgeführt werden müssen; diese Maßnahmen sind der Behörde jedoch ebenfalls ehestmöglich nachträglich zu melden.

3. Das Anbringen von künstlichen Brutmöglichkeiten ist nur im Einvernehmen mit dem Amtssachverständigen für Naturschutz zulässig.

4. Der Bereich des Naturdenkmals ist jeweils am nördlichen und am südlichen Wegende sowie an allen Stellen, bei denen ein Zugang möglich ist, durch die Anbringung von entsprechenden Tafeln zu kennzeichnen. Aus dem Text der Tafel muß zumindestens das für den jeweiligen Bereich geltende Betretungsverbot ersichtlich sein und auf das Verbot jeglicher Beschädigungen und Entnahmen von Pflanzen oder Tieren in all ihren Entwicklungsformen hingewiesen werden.

5. Die Plakette zur Kennzeichnung des Naturdenkmals ist auf den gemäß Punkt 4 erforderlichen Tafeln deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen.

Hingewiesen wird darauf, daß die Aufhebung der Naturdenkmalerklärung lediglich auf Antrag des Berechtigten unter den im § 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes beschriebenen Voraussetzungen nach Durchführung eines entsprechenden Verfahrens möglich ist und daß die Kennzeichnungstafeln vor einer allfälligen Aufhebung nicht entfernt werden dürfen.

Erklärungen:

Sämtliche VH-Teilnehmer nehmen das VH-Ergebnis ohne Einwand zur Kenntnis.

Ende der Amtshandlung um 11.20 Uhr, 5/2 Stunden, 4 Amtsorte

Die Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung vorgelesen.

- * Auf die Verlesung der Niederschrift wird verzichtet.
- * Einwände gegen die Abfassung der Niederschrift wurden nicht erhoben.

Eine Kopie der Vollschrift wird verlangt von -

5 Unterschriften

Für die Richtigkeit
der Abschrift

Sugewell